

AEE SUISSE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

A EE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, 4. Juli 2014

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV): Kostendeckende Einspeisevergütung, Wartelistenmanagement, Stromkennzeichnung und Förderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Revision der Energieverordnung (EnV). Wir haben Ihre Unterlagen vertieft geprüft, mit unseren Branchenverbänden und unserem Wissenschaftlichen Beirat diskutiert. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme im Detail.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Grundsätzliches

Die periodische Überprüfung der KEV-Vergütungssätze ist eine wichtige regulatorische Komponente der Einspeisevergütung. Diese Überprüfung wird von uns nicht in Frage gestellt. Die unsystematische Darstellung der Investitionskostenentwicklung und die „Neufestlegung der Referenzanlagen“ bei PV-Anlagen ohne jegliche Änderung bei den gesetzlichen Grundlagen sind für uns aber nicht akzeptabel.

Wir weisen deshalb die „Neufestlegung der Referenzanlagen“, die nicht nachweisbaren Kostensenkungen bei den Investitionen und die damit verbundene Reduktionen der Vergütungssätze um bis zu 22% als nicht sachgerecht und nicht gesetzeskonform zurück.

Wir erwarten, dass die gesetzlichen Grundlagen systematisch und sorgfältig in der Verordnung abgebildet werden. Kernzielsetzung der KEV ist nämlich die Sicherstellung eines verlässlichen und kontinuierlichen Investitionsrahmens. Es geht nicht an, dass der Bundesrat mit dieser EnV-Revision die „Kostensenkung im Solarenergiemarkt beschleunigen will“. Dies entspricht keineswegs dem gesetzlichen Auftrag! Die gesetzeskonforme Aufgabe wäre es, einen Vergütungssatz zu ermitteln, welcher den Gestehungskosten bei Referenzanlagen entspricht (Art. 7a Abs. 2). Daraus wurde bisher richtigerweise abgeleitet, dass Investitionsreferenzkosten tatsächlich im Markt erreichbar sein müssen. Mit der neuen Interpretation der Referenzanlage, der antizipierten Preissenkung, der nicht nachgewiesenen Produktivitätserhöhungen und mit der allgemeinen Schätzung von Referenzanlagenkosten („theoretische Referenzanlage“) wird der gesetzliche Rahmen verlassen. Wir schlagen Ihnen daher eine Orientierung an der bisherigen Praxis vor.

Einzelne Bestimmungen

Vergütungssätze Anhang 1.2

Wie oben ausgeführt, erachten wir die Absenkungen als nicht sachgerecht. Im Sinne einer kontinuierlichen Entwicklung der Energiewende können wir uns aber einer Senkung der Vergütungssätze von 8% in der Anlagegrösse bis 30 kW, um 5% bis 100 kW und 2.5% bei Anlagen >1000 kW anschliessen. Eine höhere Absenkung lässt sich mit einer ordentlichen und gesetzeskonformen Berechnung nicht rechtfertigen. Gerne verweisen wir Sie auf die Berechnungen des Fachverbandes Swissolar.

Schrittweise Absenkung

Die vorgeschlagene einmalige Absenkung der KEV-Tarife zu Jahresbeginn führt zu unnötigem Stress beim Zubau auf das Jahresende. Damit verbunden sind eine erhöhte Unfallgefahr und fehlerhafte Installationen. Wir lehnen deshalb eine einmalige Absenkung ab und schlagen stattdessen eine quartalsweise Absenkung in gleichmässigen Schritten vor.

Einmalvergütungen kleine PV-Anlagen

Die Absenkung der Einmalvergütung bei den leistungsabhängigen Vergütungs-Komponente um 7-15% bis 10 kW ist nicht sachgerecht. Wir beantragen Ihnen eine Absenkung der leistungsabhängigen Einmalvergütung in dem Sinne, dass eine 10 kW Anlage eine Investitionskosten senkung um 6% erreichen muss.

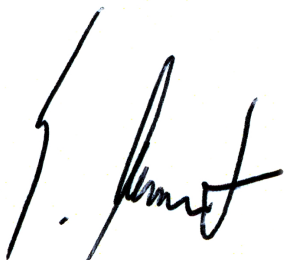
Wartelistenmanagement

Der Umbau des Wartelistenmanagements wird von uns begrüsst, da die bisherige Praxis des Anmeldeterminverfahrens keine gesetzliche Grundlage hat. Wir vertreten seit langem die Position, dass baureife oder gebaute Anlagen umgehend eine KEV-Zusage erhalten sollen – die Auszahlung wegen fehlenden Mitteln aber aufgeschoben werden kann. Mit dem neuen Wartelistenmanagement wird diesem Anliegen teilweise entsprochen.

Die übrigen EnV-Änderungen finden unsere Unterstützung. Wir lehnen aber die Revision ab, wenn nicht erhebliche Korrekturen entsprechend unseren Anträgen berücksichtigt werden.

In diesem Sinne bitten wir eindringlich um Überarbeitung der EnV

Mit freundlichen Grüssen



Eric Nussbaumer
Präsident



Stefan Batzli
Geschäftsführer